

07.02.2024

**Dezernat 3 - Bau, Umwelt und Forst
Umweltamt**

Bestellung eines Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	28.02.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestellt Herrn Alexander Wegerhof als Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Waldshut für eine Amtsperiode von fünf Jahren ab dem 01. März 2024.

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, Herrn Johannes Stowasser, ist zum 31.01.2024 ausgelaufen. Herr Stowasser hat zu verstehen gegeben, dass er die Funktion eines Naturschutzbeauftragten nach 25 Jahren nicht mehr ausüben möchte. Für seine 25-jährige Tätigkeit soll Herr Stowasser daher in der Sitzung des Kreistages geehrt und entsprechend würdevoll aus dem Kreis der Naturschutzbeauftragten verabschiedet werden. Herr Stowasser betreute als Naturschutzbeauftragter die Gemeinden Todtmoos, Bernau im Schwarzwald, St. Blasien, Häusern, Dachsberg und Ibach (sog. Bezirk „Nord-West“).

Herr Alexander Wegerhof hat sich bereit erklärt, die Nachfolge von Herrn Stowasser zu übernehmen.

Herr Wegerhof (44 Jahre) studierte in der Zeit von 2000 bis 2006 an der Universität Bonn Agrarwissenschaften mit dem Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege. Ab 2006 bis 2009 fand die Referendarzeit bei der Landwirtschaftskammer in Niedersachsen statt. Ab 2009 sammelte er seine weiteren Erfahrungen beim Landwirtschaftsamt Heilbronn, bevor er 2011 zum Landwirtschaftsamt Waldshut wechselte. Ab 2021 hat er die Leitung des Landwirtschaftsamtes übernommen.

Der Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr hat am 05.02.2024 über diese Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Kreistag den vorliegenden Beschluss.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die fachliche Beratung der Unteren Naturschutzbehörde obliegt nach § 60 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes den Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Naturschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Die Naturschutzbeauftragten werden von den Landkreisen auf die Dauer von fünf Jahren widerruflich bestellt. Zuständig für die Bestellung ist der Kreistag.

Die Naturschutzbeauftragten haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie haben ferner Anspruch auf eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung durch das Land.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Naturschutzbeauftragten erhalten derzeit vom Land eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200,-- EUR. Durch die Aufwandsentschädigung wird eine zeitliche Inanspruchnahme im Rahmen des Ehrenamtes abgegolten. Im Übrigen hat der Landkreis für die vollen Kosten aufzukommen, die zu einer ordnungsgemäßen Erledigung der Tätigkeiten der Naturschutzbeauftragten notwendig sind. Insbesondere trifft den Landkreis die Unterbringungspflicht. Zu den vom Landkreis zu tragenden Kosten gehören außerdem der Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Entschädigung der reinen Organisationskosten, soweit der Landkreis nicht eigene Dienste und Einrichtungen zur Verfügung stellt (Dienstzimmer, Schreibkraft, Telefon, Porto, Papier usw.).

Für die Erledigung der Schreibarbeiten wird den Beauftragten eine Pauschale von 76,-- EUR pro Monat gewährt. Die sonstigen Kosten werden je nach Anfall abgerechnet.

